

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1261/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

Für die Einführung von Leichter Sprache in der Stadtverwaltung

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten, in der Stadtverwaltung Erfurt schrittweise die Leichte Sprache einzuführen.

02

Die Stadtverwaltung erstellt nach und nach alle Bescheide, welche sie erlässt, sofern nicht landes- oder bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen, in Leichter Sprache. Jedem Bescheid, welchen die Stadtverwaltung erlässt, wird eine Erklärung des Bescheides in Leichter Sprache beigelegt. Des Weiteren wird empfohlen, die Bescheide so zu gestalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die zugrundeliegenden Paragraphen, am Ende des Dokumentes gesammelt und gesondert aufgeführt werden.

03

Der Stadtverwaltung wird empfohlen

- a) für alle Bescheide ein Beratungsgespräch in Leichter Sprache anzubieten und den folgenden Text in die Bescheide aufzunehmen:

Die Stadtverwaltung bietet ein Beratungsgespräch in Leichter Sprache an. Wenn Sie ein Beratungsgespräch wünschen können Sie das unter: xxx vereinbaren.

- b) für alle Anträge ein Beratungsgespräch in Leichter Sprache anzubieten und den folgenden Text in die Formulare aufzunehmen:

Ich wünsche ein Beratungsgespräch in Leichter Sprache.

04

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt werden in Leichter Sprache geschult und fortgebildet. So soll ihnen die Fähigkeit vermittelt werden, selbst nach und nach Leichte Sprache umzusetzen.

05

Für alle Beschlusspunkte sind entsprechende Mittel für den Nachtragshaushalt 2019/2020 einzuplanen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2668/18 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB707 "Wohngebiet Peter-Vischer-Weg" -  
Zwischenabwägung, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung  
Einr.: Oberbürgermeister

Genauere Fassung:

01

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB707 "Wohngebiet Peter-Vischer-Weg" in seiner Fassung vom 07.05.2019 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

04

Im noch aufzustellenden Durchführungsvertrag ist mit dem Vorhabenträger für sich und seine Rechtsnachfolger eine Mietpreis- und Belegungsbindung im "Haus 2" für insgesamt 12 Wohnungen gemäß ISSP vertraglich zu vereinbaren.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0314/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOP705 "Wohnen am Bürgerpark" - Billigung des  
Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOP705 "Wohnen am Bürgerpark" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 18.02.2019 und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

03

Im noch aufzustellenden Durchführungsvertrag ist mit dem Vorhabenträger für sich und seine Rechtsnachfolger eine Mietpreis- und Belegungsbindung von 20% der Wohnfläche des Vorhabens vertraglich zu vereinbaren.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0371/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

## Leitlinien und Ziele der 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie

Genaue Fassung:

**01**

Die Leitlinien, Strategischen und Operativen Ziele für 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie nach Abwägung durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1) werden bestätigt.

**02**

Im Rahmen der bestehenden Gremien des Projektes "Global nachhaltige Kommune Thüringen" (Kernteam und Steuerungsgruppe) werden die Ziele in einem öffentlichen Diskurs mit Maßnahmen untersetzt und im 2. Halbjahr 2019 als Nachhaltigkeitsstrategie der Landeshauptstadt Erfurt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0602/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zu innerstädtischen Bahntrassen als vernetzte  
Lebensräume

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Projektskizze, um sich beim Bundesamt für Naturschutz um Fördermittel für ein Projekt zum Schutz der biologischen Vielfalt zu bewerben.

02

Dieses Projekt soll die Untersuchung von innerstädtischen Bahntrassen (stillgelegte Trassen, so sie mit den Zielen der Bauleitplanung kompatibel sind, sowie Abstandsflächen betriebener Gleise) auf die Qualität ihrer Biodiversität und damit auf ihre Eignung als Vernetzungselemente zum Inhalt haben.

03

Alternativ dazu können auch andere Brachflächen als Untersuchungsgegenstand herangezogen werden, so sie mit den Zielen der Bauleitplanung kompatibel sind.

04

Mit Fertigstellung der Projektskizze stellt die Stadt Erfurt so bald wie möglich einen Antrag für ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben zu innerstädtischen Bahntrassen (ggf. zu anderen Brachflächen nach BP3) als vernetzte Lebensräume für Pflanze, Mensch und Tier beim Bundesamt für Naturschutz. Der Antrag soll den Projektabschnitt Voruntersuchung umfassen und steht unter dem Vorbehalt einer 100%igen Förderung durch das Bundesamt für Naturschutz.

05

Die Fördervoraussetzungen sind haushalterisch und im Stellenplan spätestens mit dem ersten Nachtragshaushalt 2019 sicher zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0738/19 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom  
23.05.2019

**Kulturelles Jahresthema der Stadt Erfurt im Jahr 2020**

Genaue Fassung:

**01**

Der Stadtrat beschließt das Kulturelle Jahresthema 2020 "Kultur bildet Stadt".

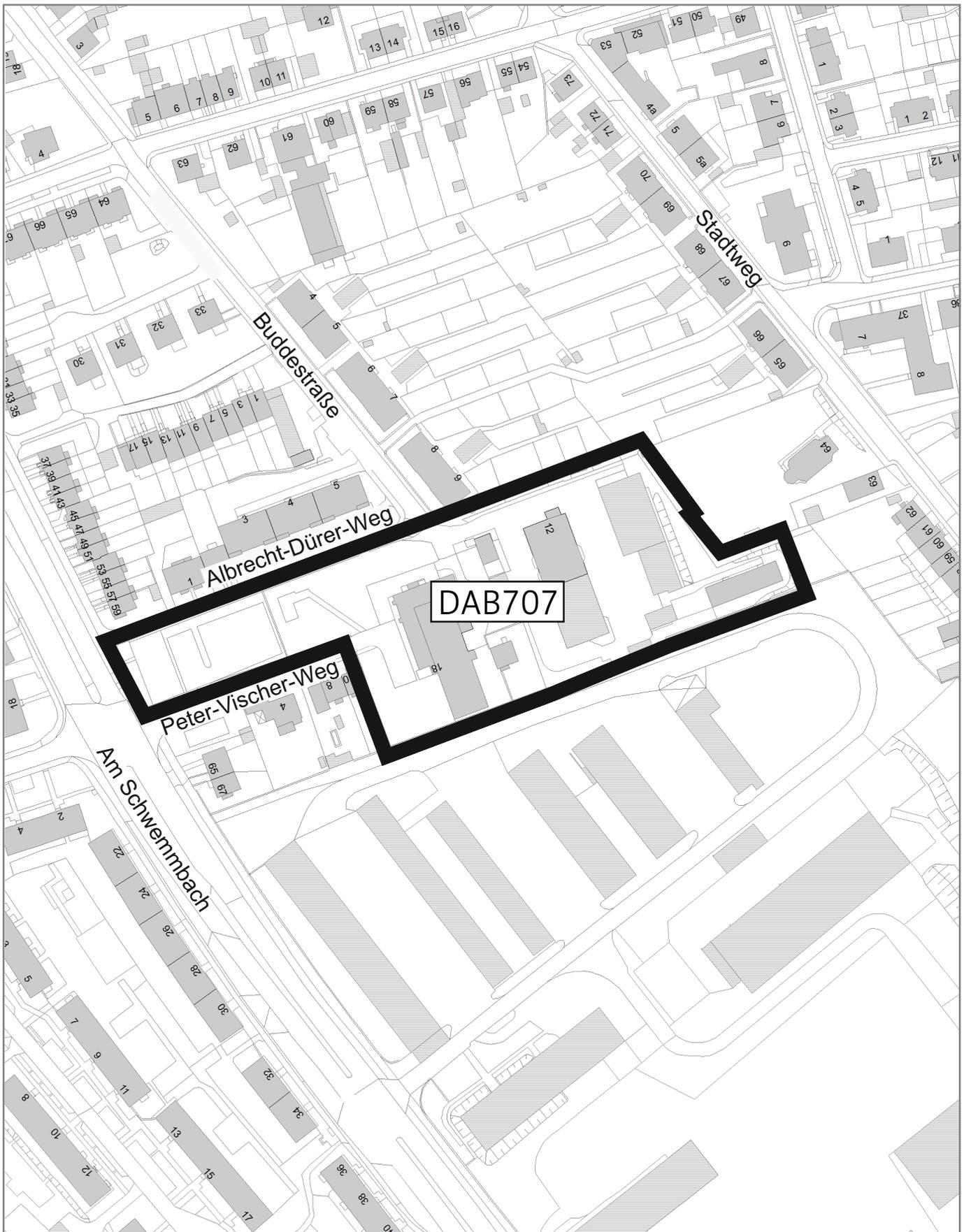
**02**

Die konkreten Projekte werden dem Kulturausschuss im ersten Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**03**

Die finanzielle Unterstützung der Projekte steht unter Haushaltsvorbehalt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB707

„Wohngebiet Peter-Vischer-Weg“

Teil A1: Planzeichnung, M 1: 500



Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen - Fassadensichten, M 1: 250 gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Teil B: Textliche Festsetzungen

Table with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Contains detailed text-based regulations for building use, height, and landscaping.

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Table with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Contains advisory notes regarding building design, landscaping, and safety.

Vorhabenvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DA8707, Wohngebiet Peter-Vischer-Weg



Verfahrensvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DA8707, Wohngebiet Peter-Vischer-Weg

Table with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Contains administrative and procedural information regarding the planning process.

Teil B: Textliche Festsetzungen

Main table of text-based regulations (Teil B) with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Covers various aspects of building and site planning.

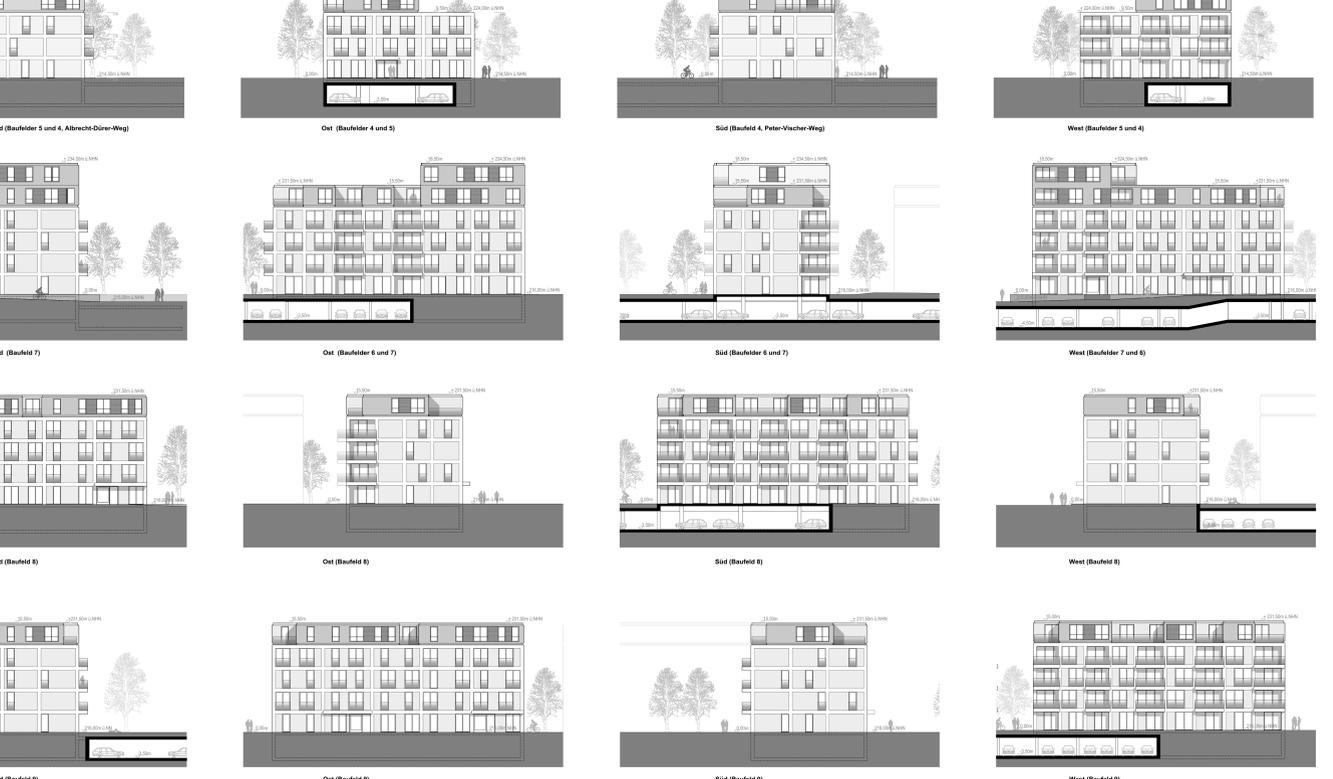
Bauordnungrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Table of building order regulations (Teil C) with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Focuses on facade and design requirements.

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Table of advisory notes (Teil C) with 3 columns: Nr., Festsetzung, Ermächtigung. Provides additional guidance on building design.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DA8707 "Wohngebiet Peter-Vischer-Weg"



Stand: 04.04.2019

Administrative information including contact details for the planning authority, project location, and planning process details.

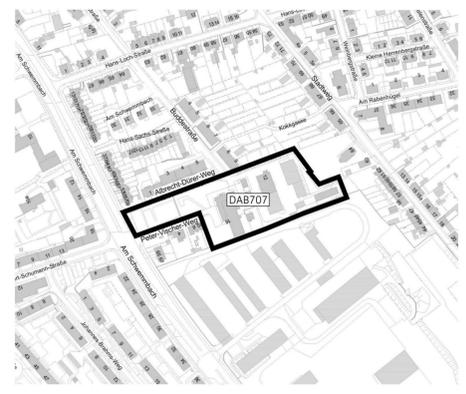




**LEGENDE**

	Dachterrasse		Stellplätze mit Nummerierung
	Terrasse		Sichtschutzhecke
	Balkon		Treppenanlage
	Belagfläche (Bänne/Platten) Feste Beläge aus Oberflächenbelag Feste Platten ohne und senkrecht		Baum Restanz, mit Nummerierung
	Rasenpflaster		Baum Neupflanzung
	Bepflanzung (Rasen, Sträucher, Stauden)		Ein-/Ausfahrt
	extensive Dachbegrünung		Ein-/Ausgang
	Kindergarten Freifläche		Stützgruppen
	Feuerwehraufstellfläche		Höhenangabe
	Außenfläche Zufahrer Backshop		Rampe, Notausgang
	Spielbereich		Fahrkurve Feuerwehr
	Hochbett mit Sitzauflagen		Malllinie (m)
	Fahradstellfläche		Parken Gewerbetreibende
	Mülleinhaltung		Parken Besucher
	Fahradabstellfläche		Parken (kurzzeitig) Kindergarten
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs/Grundstücksgrenzen		Zahl der Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaß
	Tiefgarage		Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
	Behausung nach (Gebäude)		Zahl der Vollgeschosse, zwingend
	Lüftungsauslass Tiefgarage		Oberkante Attika als Höchstmaß in Metern über NN
	Zeichn. Mauer		Angabe zu Wohnarbeiten
	Lärmschutzwand		

**Planverfasser:** Planungsbüro Rau, Landschaftsarchitektur  
Schillerstraße 9a, 99423 Weimar

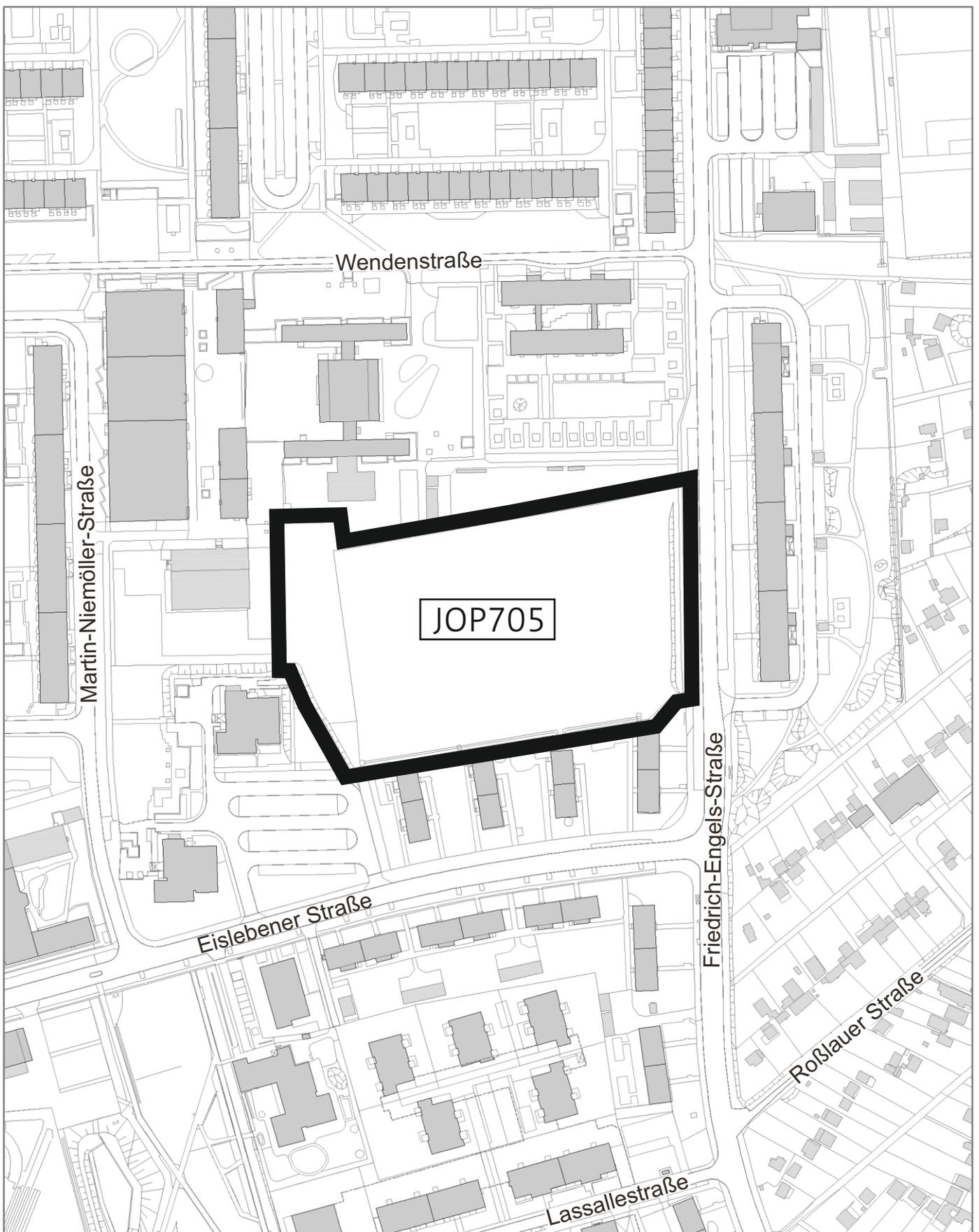


Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekräftigt.

**Ausfertigung**  
Erfurt, den .....

Landeshauptstadt Erfurt  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

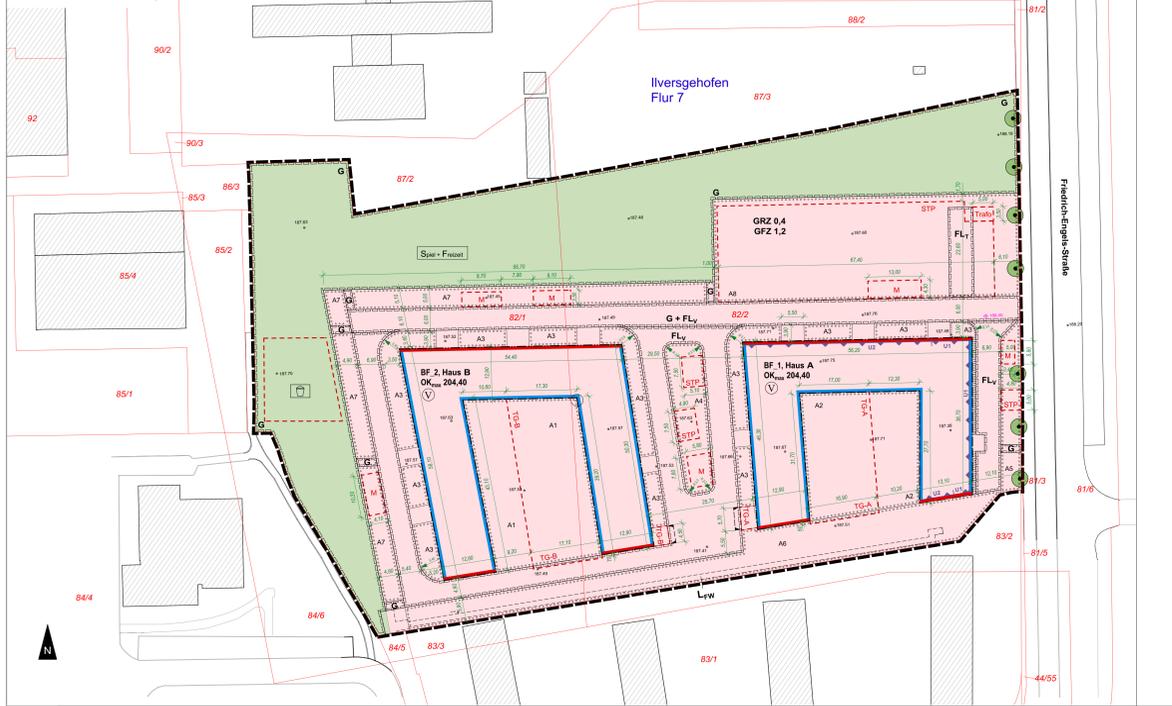
**Vorhaben- und Erschließungsplan DAB 707**  
**"Wohngelände Peter-Vischer-Weg"**  
**Gestaltplan und Freianlagen**



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOP705

“Wohnen am Bürgerpark“

Teil A1: Planzeichnung



Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und § 12 BauGB, BauNVO und PlanZV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11-12 BauNVO sowie § 13 Abs. 3 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Ein- und Ausfahrtbereich Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
mit einem Gewicht zu belastende Fläche zu Gunsten der Allgemeinheit
mit einem Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger
mit einem Fahr- und Leitungsrecht für Trafostation zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger
mit einem Leitungsrecht für Fernwärmeleitung zu belastende Fläche zu Gunsten des Leitungsträgers
Vorkantungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Malläne, Metallziele in Meer
Rakus in Meer

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Bestandsgelände
Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
Gemarkung, Flurnummer
Höhepunkte des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NN
Höhepunkt in Meter ü. NN
Häuser A
Bezeichnung der Gebäude
BF 1
Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 23 BauGB)
Zweckbestimmung Stellplatz
TG-A / TG-B
Zweckbestimmung Tiefgarage
STP
Zweckbestimmung Stellplätze
M
Zweckbestimmung Einhausung Abfallbehälter
Trabf
Zweckbestimmung Standort Trabf

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
0 Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. § 12 Abs. 3a BauGB
1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Baugebiets „Wohnen“ sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnen
- Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätigkeiten und sozialer Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Baugebiet „Wohnen“ darf durch die in § 9 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,7 überschritten werden.
2.2 Die Bezeichnung für die festgesetzte maximale Oberkante baulicher Anlagen ist die der Planzeichnung dieses Höhenbezugspunktes von 186,40 m ü. NN innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche „FL“ an der Einordnung zur Friedrich-Engels-Straße.
2.3 Die in den Baufeldern festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung sonstiger Strahlungsenergie auf einer Gesamthöhe von maximal 50% je Baufeld überschreiten.
3 Bauweise, Bauflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1 Ein Zurücktreten von der Baufeld- oder der Flur-Fußlinie ist zulässig:
- in Baufeld 1 (Haus A) an der Südseite des Ostflügels im 1.-3. Vollgeschoss durch eine zweifach geschlossene Loggia je Geschoss bis zu einer maximalen Breite von 4,70 m und einer maximalen Tiefe von 2,25 m
- in Baufeld 1 (Haus A) an der Südseite des Westflügels im 5. Vollgeschoss durch eine einseitig geschlossene Loggia sowie bis zu einer maximalen Breite von 4,50 m und einer maximalen Tiefe von 2,25 m
- in Baufeld 2 (Haus B) an der Südseite des Westflügels im 1.-4. Vollgeschoss durch eine zweifach geschlossene Loggia sowie im 5. Vollgeschoss durch eine zweifach geschlossene Dachterrasse je Geschoss bis zu einer maximalen Breite von 2,25 m und einer maximalen Tiefe von 4,70 m.
- in den Baufeldern 1 und 2 im 5. Obergeschoss über die gesamte Länge der jeweiligen Fassade bis maximal 0,55 m Tiefe.
3.2 Ein Überschreiten der Baugrenzen ist wie folgt zulässig:
- zu den Innenhöfen (Anpflanzflächen A1 und A2) im Erdgeschoss durch Terrassen mit einer Tiefe von maximal 2,30 m und einer Länge von maximal 9,00 m, in der Summe höchstens 65 % der jeweiligen Fassadenlänge
- seitwärts nach Osten und Westen (Anpflanzflächen A3) im Erdgeschoss durch Terrassenflächen mit einer Tiefe von maximal 2,3 m und einer Länge von maximal 3,50 m, in der Summe höchstens 20% der jeweiligen Fassadenlänge.
3.3 Ein Überschreiten der Bauflächen und -grenzen ist im Erdgeschoss durch insgesamt maximal 11 Eingangsbauern in einer Breite von maximal 5,00 m und einer Tiefe von maximal 3,00 m zulässig.
4 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie oberirdische offene Stellplätze sind außerhalb der überbauten Grundstückfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig.
4.2 Oberirdische Garagen und Carports sind zulässig.
4.3 Tiefgaragen sind nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbauten Grundstückfläche zulässig. Die Ein- und Ausfahrten für die Tiefgaragen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiche zulässig.
5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1 Oberflächenbefestigungen mit vollversiegelten Oberflächenmaterialien wie z. B. Asphalt und Verbundpflaster und mit Belägen wie wasserundurchlässige Wegedecken, Rasengraspflaster oder Rasenflächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt zulässig:
- A1 und A2 bis zu 30%
- A3 bis zu 10%
- A4 und A5 bis zu 50%
- A6 und A7 bis zu 20%
- A8 bis zu 80%
- A9 bis zu 25%.
5.2 Tiefgaragen sind im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer mindestens 60 cm starken, vegetationsanfängigen Tragschicht zu überdecken und zu begrünen.
5.3 Für alle auf überbauten Flächen zu pflanzenden mittel- bis großkrönigen Bäume sind mindestens 40 m durchwurzelbarer Raum bei einer Mindesttiefe der Vegetationsschicht von 1,00 m Höhe zu gewährleisten.
5.4 Für alle zu pflanzenden Bäume außerhalb unterbauter Flächen ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu- und wasserundurchlässig zu erhalten.
5.5 Die Dachflächen von Haus A und Haus B sind mindestens zu 40% extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Substratschicht hat 0,05 m bis 0,10 m zu betragen und ist zur Förderung der Artenvielfalt innerhalb der Dachflächen in ihrer Dicke zu variieren.
5.6 Auf Dachflächen und Oberflächenbefestigungen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.
5.7 PKW-Stellplätze sind innerhalb der Anpflanzflächen A4, A5 und A8 sind mit einem Belag wie Rasengraspflaster oder Rasenplatte herzustellen.
6 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
6.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüchtigen und festen Brennstoffe verwendet werden. Das Verwendungsverbot schließt explizit kein Betriebs ohne Kamine gem. § 2 Nr. 15 der 1. BImSchV ein.
7 Vorkantungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
7.1 In den Tiefgaragen ist eine maximale Stellplatzanzahl von 30 Stellplätzen in Tiefgarage A (Haus A) und 30 Stellplätzen in Tiefgarage B (Haus B) zulässig. Die Nutzung der Stellplätze durch Bewohner erfolgt. Eine öffentliche Nutzung ist nicht zulässig.
7.2 Die Fahrbahndecken innerhalb des Baugebietes sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigen lärmarmen Oberflächenmaterialien auszuführen.
7.3 Die Abdeckungen von überfließbaren Regenrinnen und die Gasgittere sind nach dem Stand der Lüftungs- und Abwassertechnik auszubilden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
9 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.1 Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A 2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen unzulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.
9.2 Die Fassaden der Gebäude sind entsprechend den festgesetzten Darstellungen der Fassaden auf der Planzeichnung als Putzflächen mit feiner Körnung in einem sandgrünen Farbton (NCS 5000-N, 5100-N, 5150-N, NCS 5002-Y, 5100-Y, 5150-Y nach der Codierung des NCS-Farbsystems) auszuführen. Der Sockelbereich, das oberste Geschoss sowie die Fächer der Fassadenöffnungen sind in einem dunklen Anthrazit (NCS S 2500-N, S 3000-N, S 3000-N, S 3000-Y, S 3000-Y, S 4000-Y nach der Codierung des NCS-Farbsystems) auszuführen und als Putzflächen oder aus Betonwerkstein auszuführen.
9.3 Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
10 Gestaltung von Vorgärten, Stellplätzen u. Einfriedungen § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
10.1 Die Trafostation ist dauerhaft im entsprechenden Stratum entsprechend Flächenziele mit Festsetzung 8.2 einzugraben.
10.2 Die Vorgartenbereiche der Anpflanzflächen A3 sind mit standortgerechten Heckpflanzungen entsprechend Flächenziele aus Festsetzung 8.2 von der angrenzenden Einfriedung abzugrenzen.
10.3 Die Stellplätze sind mit Strauch- und Heckpflanzungen entsprechend Flächenziele aus Festsetzung 8.2 einzugraben.
10.4 Sonstige Einfriedungen sowie Sichtschutzelemente sind unzulässig.
11 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Arbeitsfahrzeuge § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.1 Stellplätze für bewegliche Arbeitsfahrzeuge innerhalb der Anpflanzflächen A4, A5, A7 und A8 sind in Form von hinterlegten offenen Zäunen mit senkrechten Metall- oder Holzstäben oder lebenden Laubbüchsen aus standortgerechten Gehölzen in einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.
12 Herstellen von Stellplätzen § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO
12.1 Es sind 119 PKW-Stellplätze (STP) - davon 21 STP in Tiefgarage A (Haus A), 28 STP in Tiefgarage B (Haus B) und 70 oberirdige STP - sowie 320 Fahrradstellplätze herzustellen.

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- 1 Archäologische Funde
In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich mehrere Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde vorliegen. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodenfunde vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Baugrund denkmalrechtlich erlaubt werden.
Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutzziel des Freizeites Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird explizit hingewiesen.
Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. S. 574).
2 Fernwärmeversorgung
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.
3 Auffälliger Bodenaufbau, Bodenverunreinigungen
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffverdächtige Bodenschichten oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Bauaufsichtamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4 Bodenausschlüsse
Geplante Erdschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zeitlich rechtzeitig anzuzeigen. Die Sachverständigenausschüsse hinsichtlich der Erdumfangs- und die Lagerstätten der Bohrungen sind den Geologischen Ämtern der Thüringer zu übergeben.
5 Schallschutz
Bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden ist der Nachweis über die Einhaltung der schallschutzrechtlichen Anforderungen von Außenlärm entsprechend der zum gegenwärtigen Zeitpunkt baurechtlich eingehaltenen Ausgabe der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu erbringen. Neuere Versionen dieser Norm können auf einzelvertraglicher Basis ergänzend angewandt werden.
6 Artenschutzmaßnahmen
Notwendige Gehölzbestimmungen und Gehölzarbeiten sind außerhalb der Bäu- und Vegetationszonen vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor den Fällungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen. Bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.
7 Regenwasserentwässerung
Die Regenwasserentwässerung bedarf einer wesentlichen Einwirkung der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Bauaufsichtamt Erfurt.
8 Einschnitten von Vorschriften
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesetzt werden, wo nach der Bekräftigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Begründung mit der Begründung im Zusammenhang Einreichung erfolgt wird nach derzeitigem Stand im Bauamt/Planungsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Warburgstraße 3, 99092 Erfurt.

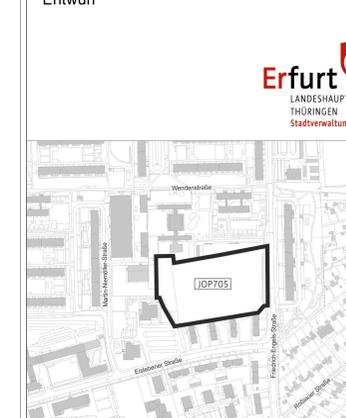
Verfahrensvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „JOP705 „Wohnen am Bürgerpark“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- 1. Die Stadtrats-Erurf hat am 18.04.2018 mit Beschluss Nr. 1304/17 den Einleitungs- und Aufbaubehauungsplan genehmigt, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung genehmigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 08.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 08.07.2018 bis zum 20.07.2018 durch öffentliche Auslegung der Vorstudie und dessen Begründung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2018 zur Aufklärung aufgefordert worden.
4. Die Stadtrats-Erurf hat am 18.04.2018 mit Beschluss Nr. 1304/17 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.08.2018 bis zum 08.08.2018 zur Aufklärung aufgefordert worden.
6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 08.08.2018 bekannt gemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2018 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrats-Erurf hat am 18.04.2018 mit Beschluss Nr. 1304/17 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 12, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.

- Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)
3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GVBl. S. 731)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1157 (N. 25))
5. Thüringer Gemeinde- und Landratsordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2019 (GVBl. S. 74)

Stand: 01.04.2019
Es wird beschränkt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die genehmigten Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 05.05.2019 übernommen.

Verfahrenbezogener Bebauungsplan JOP705 „Wohnen am Bürgerpark“
Entwurf
quass-stadtplaner
Schillerstraße 20, 99423 Weimar
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Warburgstraße 3, 99092 Erfurt



# Leitlinien, Strategische und Operative Ziele der 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie nach Abwägung der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt

zurück zum Beschluss

## Themenfeld Bildung

### Thematische Leitlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt ist eine innovative, nachhaltige und zukunftsfähige Bildungsstadt für alle Generationen. Sie zeichnet sich durch eine vielfältige Angebotslandschaft in allen Bildungsbereichen aus. Bedarfsgerechte Angebote gewährleisten eine hochwertige Bildung für alle Menschen, die inklusiv, gerecht und gleichberechtigt ist. Das Bildungsleitbild der Stadt Erfurt bildet hierfür den strategischen Rahmen.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Inklusive und hochwertige Bildung (SDG 4) sowie Reduzierte Ungleichheiten (SDG 10).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Bis zum Jahr 2030 können alle in Erfurt lebenden Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und/oder geographischer Herkunft oder vom bislang erworbenen Bildungsstand – chancengleich ihr Recht auf Bildung wahrnehmen.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Bis zum Jahr 2025 ist eine aufsuchende (Bildungs-)Beratung entlang der Lebensphasen etabliert.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Die Stadt setzt sich dafür ein, dass bis zum Jahr 2025 alle Voraussetzungen geschaffen werden, um inklusives Lernen an allen Lernorten zu ermöglichen.
<b>Operatives Ziel 1.3</b>	Bis zum Jahr 2025 wird die Zahl der Schulabgänger/-innen ohne Schulabschluss im Vergleich zum Schuljahr 2017/18 um die Hälfte verringert.
<b>Strategisches Ziel 2</b>	Bis zum Jahr 2030 zeichnet sich die Erfurter Bildungslandschaft durch Vernetzung, Transparenz und Qualität aus. Bildung für nachhaltige Entwicklung <sup>1</sup> ist als wesentlicher Bestandteil in der Bildungspolitik etabliert. Die Stadt engagiert sich für eine Bildung, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachhaltiges Denken und Handeln vermittelt.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Bis zum Jahr 2025 ist BNE als Bestandteil in das datenbasierte Kommunale Bildungsmanagement integriert. Die BNE- Initiativen sind vernetzt und werden in geeigneter Art und Weise vorgestellt und beworben.
<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Auf Landesebene wird sich die Stadt Erfurt dafür einsetzen, dass BNE in die Lehrpläne aller Schularten aufgenommen wird. Gleichzeitig tritt die Stadt als Partnerin für die Schulen auf, die

<sup>1</sup> Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) befähigt Lernende, informierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zum Schutz der Umwelt, für eine bestandsfähige Wirtschaft und einer gerechten Gesellschaft für aktuelle und zukünftige Generationen zu handeln und dabei die kulturelle Vielfalt zu respektieren. Es geht um einen lebenslangen Lernprozess, der wesentlicher Bestandteil einer hochwertigen Bildung ist. BNE ist eine ganzheitliche und transformative Bildung, die die Lerninhalte und -ergebnisse, Pädagogik und die Lernumgebung berücksichtigt. Ihr Ziel/Zweck ist eine Transformation der Gesellschaft.  
Quelle: UNESCO Roadmap zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“.  
[https://www.bne-portal.de/sites/default/files/2015\\_Roadmap\\_deutsch\\_0.pdf](https://www.bne-portal.de/sites/default/files/2015_Roadmap_deutsch_0.pdf)

	globales, nachhaltiges Lernen in ihrem Schulkonzept umsetzen.
<b>Operatives Ziel 2.3</b>	Die Stadt Erfurt bemüht sich weiterhin, die bundesweite Auszeichnung als BNE-Kommune zu erhalten.
<b>Strategisches Ziel 3</b>	Bis zum Jahr 2030 ist Bildung als lebensbegleitender Prozess verankert, der von der frühkindlichen Bildung bis zur Seniorenbildung reicht. Dabei werden formales, non-formales und informelles Lernen an zahlreichen Lernorten unterstützt.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	a) Bis 2025 gibt es eine sozialraumorientierte, integrierte Stadt (-teil)-entwicklungskonzeption und -planung sowie ein entsprechendes Monitoring, aus dem Maßnahmen abgeleitet werden.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	b) Bis 2025 ist ein integriertes Monitoring (Sozial, Gesundheit, Bildung etc.) etabliert, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Bis 2025 ist die Transparenz über Bildungsmöglichkeiten in allen Bildungs- und Lernphasen hinweg in allen Lebenslagen hergestellt.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Das aktuelle Schulsanierungs- und Neubauprogramm wird an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet, gesundheitsorientiert, ökologisch, energieeffizient und partizipativ.
<b>Operatives Ziel 3.4</b>	Bis 2025 wird die Ausstattung aller kommunalen Lernorte gemäß dem gesamtinstitutionellen Ansatzes verbessert. Bis 2025 ist es möglich, vorhandene Lernorte (z.B. Schulen) für zielgruppenspezifische und Mehrfachnutzungen im Wohnumfeld zu öffnen.
<b>Strategisches Ziel 4</b>	Bis zum Jahr 2030 ist Bildung als zentraler Standortfaktor einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung etabliert. Bildung ist Querschnittsaufgabe – eine zielgerichtete, funktionierende und allseits befördernde Vernetzung von nachhaltiger Bildung, Arbeit und Leben trägt entscheidend zur Entwicklung der Bildungsstadt Erfurt zu einem attraktiven und zukunftsfähigen Standort bei. Die Entwicklung der Erfurter Hochschulen spielt dabei eine hervorgehobene Rolle.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Bis zum Jahr 2025 werden alle relevanten Bildungs- und Ausbildungsnetzwerke ausgebaut, ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Hochschulen und dem Bereich der beruflichen Bildung.
<b>Operatives Ziel 4.2</b>	Bis 2022 wird die dezernats- und ämterübergreifende integrierte Zusammenarbeit durch eine Netzwerk-Organisation institutionalisiert.
<b>Operatives Ziel 4.3</b>	Bis 2025 ist die Bildungsstadt Erfurt in Verbindung mit BNE als Marke in die Öffentlichkeit transportiert. Formales, non-formales und informelles Lernen werden gleichrangig unterstützt (siehe Bildungsleitbild Punkt 6).

## Themenfeld Mobilität

### Thematische Leitlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt leistet ihren Beitrag zur Gestaltung einer Verkehrswende. Das Mobilitäts- und Verkehrskonzept der Stadt orientiert sich an den Anforderungen einer modernen und wachsenden Stadt und stellt sich zugleich den Herausforderungen, die aus neuen technologischen Entwicklungen sowie dem Umwelt- und Klimaschutz erwachsen. Für alle Generationen wird eine selbstbestimmte, sozial- und stadtverträgliche Mobilität gewährleistet.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Gesundheit und Wohlbefinden (SDG 3), Widerstandsfähige und nachhaltige Infrastruktur (SDG 9) sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Im Jahr 2030 ist die Mobilität in der Stadt Erfurt umweltfreundlich organisiert. Nachhaltige und emissionsfreie bzw. emissionsarme Mobilitätsangebote für alle Nutzergruppen werden gezielt entwickelt und vernetzt.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Im Jahr 2023 beträgt der Anteil der Verkehrsträger am Umweltverbund 70 % und hat sich damit im Vergleich zu 2013 um 12 Prozentpunkte erhöht. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs wird gesenkt.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Das Radverkehrskonzept ist bis 2030 umgesetzt. Die Hauptrouten des Radverkehrs werden weiter ausgebaut. Radwege werden qualitativ an zeitgemäße Nutzerbedürfnisse angepasst.
<b>Operatives Ziel 1.3</b>	Der ÖPNV ist zentraler Bestandteil einer umweltfreundlichen Mobilität. Er wird bis zum Jahr 2030 weiter ausgebaut und attraktiv sowie bezahlbar für alle Nutzergruppen gestaltet.
<b>Operatives Ziel 1.4</b>	Das Park and Ride-System wird in Erfurt weiter ausgebaut und um regionale Konzepte erweitert. Dazu werden die vorhandenen Potenziale des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) besser genutzt und attraktiver für Pendlerinnen und Pendler gestaltet.
<b>Operatives Ziel 1.5</b>	Im Jahr 2025 sind die städtischen Fahrzeuge des ÖPNV auf postfossile Antriebssysteme umgerüstet.
<b>Operatives Ziel 1.6</b>	Bis zum Jahr 2030 wird eine kommunale Fußverkehrsstrategie mit den Kernbereichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie Erhöhung der Verkehrs- und sozialen Sicherheit erarbeitet. Die als wichtigste identifizierten Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs werden umgesetzt und mit einer Kommunikationsstrategie begleitet.

<b>Strategisches Ziel 2</b>	Im Jahr 2030 ist die „Begegnungszone Erfurter Innenstadt <sup>2</sup> “ umgesetzt und wird von allen Einwohner/-innen gelebt.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Das am 29.01.2015 beschlossene Parkraumkonzept ist bis zum Jahr 2020 umgesetzt.
<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Bis zum Jahr 2020 wird ein Kommunikationsbaukasten für eine zielgruppenspezifische Bewerbung der Begegnungszone erarbeitet und öffentlichkeitswirksam angewendet.
<b>Operatives Ziel 2.3</b>	Bis zum Jahr 2025 werden die Aufenthaltsqualität sowie die Qualität für Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen durch Straßenraumgestaltung, begrünte Aufenthaltsbereiche und die Anpassung verkehrsorganisatorischer Regeln weiter erhöht.
<b>Operatives Ziel 2.4</b>	Das Angebot an Fahrradstellplätzen wird kontinuierlich erweitert. Bis zum Jahr 2025 werden 200 neue Fahrradabstellanlagen geschaffen.
<b>Strategisches Ziel 3</b>	Die Stadtverwaltung übt eine Vorbildwirkung gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Wirtschaft aus. Im Jahr 2030 ist die Gesamtmobilität der Stadtverwaltung umweltfreundlich gestaltet.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	Bis zum Jahr 2025 wird in der Stadtverwaltung ein betriebliches Mobilitätsmanagement weiterentwickelt und umfassend umgesetzt.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Bis zum Jahr 2025 sind 60 % der Fahrzeugflotte der Stadtverwaltung nach umweltfreundlichen Kriterien (emissionsarme, leise Fahrzeuge, inkl. E-Fahrräder) umgerüstet.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Die Mobilität der Mitarbeiter/-innen wird auf den Umweltverbund orientiert. Bis zum Jahr 2025 werden geförderte Jobtickets eingeführt.
<b>Operatives Ziel 3.4</b>	Bis zum Jahr 2022 stehen an allen Arbeitsorten der Stadtverwaltung ausreichende und sichere Fahrradabstellplätze zur Verfügung.
<b>Strategisches Ziel 4</b>	Erfurt achtet auf einen sparsamen Umgang mit Verkehrsflächen. Im Jahr 2030 ist die Neuinanspruchnahme der Verkehrsflächen reduziert.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Durch verkehrsarme Erschließungskonzepte, nachhaltige Standortpolitik und Maßnahmen zur Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen wird die Neuversiegelung von Verkehrsflächen auf das funktional unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

<sup>2</sup> Die Begegnungszone dient der Verkehrsberuhigung der Innenstadt. Sie sichert den Vorrang für das Zufußgehen, trägt zu einer höheren Aufenthaltsqualität sowie einer Qualitätssteigerung für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer bei. In der Begegnungszone wird der Parksuchverkehr minimiert und eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt mit Hilfe des ÖPNV gewährleistet.

<b>Operatives Ziel 4.2</b>	Zur Reduzierung des Flächenbedarfes im ruhenden Verkehr werden Car- und Bikesharing-Systeme weitergefördert und gezielt weiter ausgebaut. Im Jahr 2025 stehen sie in Erfurt flächendeckend im Kernstadtgebiet sowie auch in geeigneten Ortsteilen zur Verfügung.
<b>Strategisches Ziel 5</b>	Die Stadt Erfurt fördert ein umweltfreundliches und selbstbestimmtes Mobilitätsverhalten für alle Nutzergruppen. Im Jahr 2030 sind hierfür zentrale Maßnahmen umgesetzt und es besteht eine hohe Verkehrssicherheit.
<b>Operatives Ziel 5.1</b>	Bis zum Jahr 2030 sind die wichtigsten städtischen Verkehrsanlagen und Fahrzeuge weitgehend barrierefrei gestaltet.
<b>Operatives Ziel 5.2</b>	Durch eine hohe Verkehrssicherheit wird die Zahl der Personenunfälle im Straßenverkehr bis 2025 weiter reduziert. Es werden wirksame Maßnahmen ergriffen, um jährlich das Ziel „Vision Zero“ zu erreichen.
<b>Operatives Ziel 5.3</b>	Durch eine Ausweitung stadtverträglicher Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs in geeigneten Straßenzügen sowie eine weiter verbesserte Kontrolle der Einhaltung wird die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer/-innen erhöht.
<b>Operatives Ziel 5.4</b>	Durch einen regelkonformen Ausbau von Verkehrsanlagen und Querungsmöglichkeiten wird die Sicherheit für den Fuß- sowie den Radverkehr weiter erhöht.
<b>Operatives Ziel 5.5</b>	Bis zum Jahr 2020 wird die Verkehrssicherheit im Umfeld von besonders schutzbedürftigen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Seniorenstätten u.a.) durch bauliche und regulative Maßnahmen erhöht.



## Themenfeld Klima und Energie

### Thematische Leitlinie

Erfurt trägt nach seinen Möglichkeiten zum Schutz des weltweiten Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel bei. Klimaschutz ist ein zentraler Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung Erfurts und wird in allen Bereichen der Stadt Erfurt als gemeinsames und dauerhaftes Ziel verfolgt und auf allen Ebenen der Landeshauptstadt unterstützt. Energieversorgung, Klimaschutz und Klimaanpassung werden als kommunale Aufgaben begriffen. Die Stadt und ihre kommunalen Unternehmen nehmen eine Vorbildrolle ein.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Bezahlbare, verlässliche und nachhaltige Energie (SDG7), Widerstandsfähige und nachhaltige Infrastruktur (SDG 9) sowie Klimaschutz und Klimaanpassung (SDG 13).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Trotz des Wachstums der Stadt erfolgt eine Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen um mindestens 80% bis 2040 gegenüber 2008. Nach 2040 soll der Pro-Kopf-Ausstoß von CO <sub>2</sub> weniger als 2,5 Tonnen pro Person und Jahr betragen.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Erfurt wird bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Die Umsetzung wird über ein Monitoring regelmäßig evaluiert.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Erfurt realisiert im Rahmen der Stadtplanung das Konzept „Stadt der kurzen Wege“ und achtet auf die Entwicklung nutzungsgemischter Stadtstrukturen, ein engmaschiges Netz aus Nahversorgungsstandorten und die Förderung autofreien Wohnens.
<b>Strategisches Ziel 2</b>	Die Energiebereitstellung für Wärme, Strom und Mobilität erfolgt bis 2040 weitestgehend aus Hocheffizienz-KWK und regenerativen Quellen.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Bis zum Jahr 2022 erfolgt die Modernisierung der GuD-Anlage (Hocheffizienz-KWK) als Brückentechnologie und als Bestandteil einer zukünftigen postfossilen Energieerzeugung.
<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Das Fernwärmenetz wird als Plattform für die Integration der Wärme aus erneuerbaren Energien und die Sektorkopplung angepasst. Dazu ist bis zum Jahr 2020 eine Strategie und Umsetzungsplanung zu entwickeln.
<b>Operatives Ziel 2.3</b>	Die örtliche Stromerzeugung erfolgt bis zum Jahr 2030 zu 75 % aus regenerativen Quellen mit dem Ziel einer regionalen Wertschöpfung. (Unter dem Vorbehalt der Präzisierung durch das Monitoring 2019).
<b>Operatives Ziel 2.4</b>	Der Ausbau der Wärmeerzeugung aus regenerativen Quellen erfolgt bis zum Jahr 2030 auf 50 % (Unter dem Vorbehalt der Präzisierung durch das Monitoring 2019). Dazu sind auch Nahwärmenetze und quartiersbezogene Versorgungslösungen einzubeziehen.

<b>Strategisches Ziel 3</b>	Im Jahr 2030 gibt es ein enges und aktives Netzwerk von Erfurter Bürger/-innen, Wirtschaft, Stadtverwaltung und Institutionen, die sich aktiv am Klimaschutz beteiligen.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	Bis 2025 ist die Energieeffizienz der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung um 50 % gestiegen (Grundlage Monitoring 2019). Erreicht wird dies durch: Zielvorgaben, Energiemanagement, Controlling, Contracting, energetische Sanierung, Betriebsoptimierung, Energiekonzepte für Verwaltungsgebäude im Bestand, Energiebeschaffung, Fuhrpark und Green IT, Einbeziehen der Nutzer/-innen.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Die Information und Beratung von Bürger/-innen und Bau-Interessierten zur Erzielung niedriger Primärenergiefaktoren, der Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (PV, Solarthermie und oberflächennaher Geothermie) im Wohnbereich (Beratung, Kampagnen, Energiemanagement) wird bis 2020 verdoppelt.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Die Stadt trifft eine Vereinbarung mit der Wohnungswirtschaft zur Gebäudesanierung, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2025 eine Energieeinsparung im Bereich der Wohngebäude von 30 % zu erreichen (Grundlage Monitoring 2019).
<b>Operatives Ziel 3.4</b>	Die Stadt Erfurt schafft Anreize zur Energie- und Ressourceneinsparung in Unternehmen. Sie fördert das Projekt ÖKOPROFIT. Im Jahr 2025 haben 100 Unternehmen das Label ÖKOPROFIT erworben.
<b>Strategisches Ziel 4</b>	Im Jahr 2030 sind die sichtbaren und absehbaren lokalen Auswirkungen der Folgen des Klimawandels deutlich gemindert.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Bis zum Jahr 2021 erarbeitet die Stadt einen Maßnahmenkatalog zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieser wird verbindlich in den Planungen aller Ämter berücksichtigt. Ab 2020 werden an den Klimawandel angepasste Bebauungspläne erstellt. Stadtrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete mit Wirkung auf verdichtete Räume werden erhalten. Es wird ein effektiver und kostengünstiger Wärme- und Hitzeschutz an Gebäuden realisiert.
<b>Operatives Ziel 4.2</b>	Allen Bürger/-innen und Entscheidungsträger/-innen liegen relevante Informationen zu Gefährdungsabschätzung und Verhaltensvorsorge vor. Bis 2020 wird von der Stadt ein entsprechender Katalog erstellt und regelmäßig aktualisiert. Durch eine Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) fördert die Stadt das gesellschaftliche Bewusstsein für persönliche Beiträge zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.
<b>Operatives Ziel 4.3</b>	Bis zum Jahr 2030 wird der Klimaangepasste Stadtumbau an einem Beispielquartier exemplarisch durchgeführt.

<b>Operatives Ziel 4.4</b>	Das Gesundheits- und Sozialsystem der Stadt Erfurt wird bis zum Jahr 2025 klimawandelgerecht angepasst, um auf Extremereignisse wie bspw. Hitze mit Auswirkungen auf Gesundheit reagieren zu können.
----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Themenfeld Globale Verantwortung und Eine Welt

### Thematische Leitlinie

Erfurt, die Nachhaltige Stadt, ist weltoffen und übernimmt globale Verantwortung. Erfurt sucht die bewusste Auseinandersetzung mit den Themen Globalisierung und Gerechtigkeit in der Welt. Die gegenseitige Wertschätzung und Achtung aller Menschen aus verschiedenen Kulturen bildet die Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Armut beenden (SDG 1), Menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (SDG 8), Reduzierte Ungleichheiten (SDG 10), Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12) sowie Globale Partnerschaften (SDG 17).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Im Jahr 2030 hat sich in Erfurt der Handel mit fairen und ökologischen Produkten fest etabliert.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Erfurt strebt an, bis zum Jahr 2026 den Titel „Hauptstadt des fairen Handels“ zu erringen. Erfurt stärkt hierfür seine Ausrichtung als Fairtrade-Town und Biostadt und fördert das Bewusstsein in der Stadtgesellschaft und den Unternehmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Bis zum Jahr 2025 sind zehn Erfurter Schulen und eine Hochschule als Fairtrade-Schulen zertifiziert.
<b>Operatives Ziel 1.3</b>	Durch die Arbeit des Steuerungsgremiums Fairtrade-Town und Biostadt Erfurt wird darauf hingewirkt, die Anzahl der Erfurter Unternehmen, die fair gehandelte und ökologische Produkte anbieten bzw. produzieren, bis 2025 zu erhöhen.
<b>Strategisches Ziel 2</b>	Erfurt führt einen engen Dialog und regen Austausch mit all seinen Partnerstädten. Städtische Partnerschaften mit Kommunen im Globalen Süden <sup>3</sup> erfahren dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Im Jahr 2030 hat Erfurt die Zusammenarbeit maßgeblich qualifiziert.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Die Stadt Erfurt unterstützt in Zusammenarbeit mit der Erfurter Wirtschaft und Zivilgesellschaft nachhaltige Projekte und Maßnahmen in ihren Partnerstädten.
<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Die Stadt Erfurt hat bis 2025 weitere Partnerstädte im Globalen Süden gewonnen. Die Stadtverwaltung unterstützt nachhaltige Projekte der Erfurter Zivilgesellschaft im Globalen Süden prioritär.

<sup>3</sup> Der Begriff „Globaler Süden“ ist in diesem Sinne nicht geografisch zu verstehen, sondern umfasst eine wertfreie Beschreibung in der globalisierten Welt. Ein Land des Globalen Südens ist in diesem Sinn ein gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich benachteiligter Staat. Demgegenüber beschreibt der Begriff „Globaler Norden“ eine privilegierte Position.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert, welche Staaten als Länder des Globalen Südens gelten, auch wenn sie nach wie vor den Begriff „Entwicklungsländer“ verwendet. Weitere Informationen dazu <https://www.oecd.org/>. Hier die Liste der Länder:

[https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen\\_fakten/oda/hintergrund/dac\\_laenderliste/index.html](https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html)

<b>Strategisches Ziel 3</b>	Im Jahr 2030 ist die gesamte kommunale Beschaffung und Vergabe nachhaltig organisiert. Die Stadtverwaltung mit ihren Eigenbetrieben sowie Unternehmensbeteiligungen ist Vorbild für die Unternehmen im Stadtgebiet. Erfurt kommt damit seiner direkten Verantwortung in der Einen Welt nach.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	Bei allen Vergaben sind bis 2025 ökologische und faire Produkt- und Leistungsmerkmale vor dem Preis zu werten.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Für die Essensversorgung in kommunalen Einrichtungen werden bis zum Jahr 2025 Molkereiprodukte, Fleisch, Obst und Gemüse und Getreide entsprechend der Verfügbarkeit aus regionalem, ökologischem Landbau oder fairer Herstellung verwendet.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Städtische Veranstaltungen und Feste sind bis zum Jahr 2030 vorrangig regional, bio und fair sowie abfallarm auszurichten.
<b>Strategisches Ziel 4</b>	Erfurt fördert den Austausch zwischen den Kulturen. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen ist selbstverständlich.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Die Stadt Erfurt fördert die interkulturelle Kooperation. Sie unterstützt aktiv Vereine, Verbände und ehrenamtliches Engagement und trägt durch eigene Veranstaltungen und Aktivitäten dazu bei, in der Stadtgesellschaft das Verständnis für andere Kulturen zu fördern sowie interkulturelle Kompetenzen zu stärken.
<b>Operatives Ziel 4.2</b>	Durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und ihr Verwaltungshandeln zeigt die Stadt Erfurt eine offene Willkommenskultur gegenüber allen in Erfurt lebenden Menschen.
<b>Operatives Ziel 4.3</b>	Die Stadt Erfurt ist Vorbild bei der Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen bei der Personalauswahl und bildet ihre Mitarbeiter/-innen in interkulturellen Kompetenzen und Sprachen fort.

## Leitlinien, Strategische und Operative Ziele der 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie nach Abwägung der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt

### Themenfeld Arbeit und Wirtschaft

#### Thematische Leitlinie

Erfurt ist ein historisch bekannter sowie innovativer Wirtschaftsstandort, der sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer/-innen und Familien ein attraktiver Lebens- wie Arbeitsort ist. Der Wirtschaftsstandort Erfurt zieht zukunftsfähige Wirtschaftsbereiche an und stärkt seine Zentralität und Bedeutung im Einklang mit der Entwicklung des Umlandes. Erfurt wirtschaftet auf der Basis nachhaltiger Ziele und Vorgaben innerhalb der Grenzen unseres Planeten, regionale Stoffkreisläufe werden gefördert und moderne und optimierte Mobilitäts- und Transportketten sind etabliert. Interkommunale Kooperationen, vor allem die Impulsregion Erfurt-Weimar-Jena spielen für Wirtschaft und Wissenschaft eine wichtige Rolle.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Inklusiv und hochwertige Bildung (SDG 4), Menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (SDG 8), Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Im Jahr 2030 ist die Zusammenarbeit innerhalb der Impuls-Region gelebte Realität. Ebenso die Zusammenarbeit mit den Städten und Kreisen außerhalb der Impuls-Region.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Die Stadt Erfurt betreibt in Zusammenarbeit mit der Region ein attraktives Standortmarketing.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Die Stadtverwaltung Erfurt initiiert bis zum Jahr 2025 gemeinsam mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie geeigneten Projektpartnern innovative Zukunftsprojekte und setzt diese um. Die Wirtschaftsförderung wird hierfür mit umfassenden Finanzmitteln ausgestattet.
<b>Operatives Ziel 1.3</b>	Die Stadt fördert weiter intensiv das Projekt ÖKOPROFIT, um die hier ansässigen Unternehmen weiter zu motivieren, nachhaltig zu handeln und zu wirtschaften. Dazu gibt es auch Kooperationen mit den regionalen Verbündeten.
<b>Operatives Ziel 1.4</b>	Europäische Programme und Projekte werden durch die Landeshauptstadt Erfurt kofinanziert.
<b>Strategisches Ziel 2</b>	Im Jahr 2030 ist die strategische Ansiedlungspolitik auf höher wertschöpfendes und flächensparendes Management ausgerichtet. Die Standortpolitik ist auf ökologische und soziale Kriterien sowie auf Gemeinwohlorientierung ausgerichtet. Regionale Wirtschaftskreisläufe werden besonders gestärkt. Ein gesamtstädtisches nachhaltiges und auf fundierte Bedarfe abgestelltes Gewerbeflächenmanagement ist aufgebaut und etabliert und mit den Umlandgemeinden abgestimmt und vereinbart.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Bis zum Jahr 2025 gibt es ein nachhaltiges Flächenmanagement für Bestandsunternehmen und Neuansiedlungen. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden und Gewerbegebieten (Erfurter Kreuz und Andislebener Kreuz).

Leitlinien, Strategische und Operative Ziele der 1. Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie nach Abwägung der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt

<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Gewerbeflächen mit hoher Standortgunst sind bereitgestellt und werden durch ein jeweils in sich abgestimmtes Entwicklungsprofil unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien beplant.
<b>Operatives Ziel 2.3</b>	Die Revitalisierung von Brachflächen für die Nutzung als Gewerbestandorte hat im Rahmen eines nachhaltigen Gewerbeflächenmanagement große Bedeutung. Die Revitalisierung (im Sinne von Nachnutzung) ist da, wo möglich, vorzuziehen.
<b>Operatives Ziel 2.4</b>	Im Jahr 2025 ist die Reduzierung von Emissionen bei Bauarbeiten und Lieferverkehren gewährleistet. Konzepte für innerstädtische emissionsfreie Baumaßnahmen und Lieferverkehre sind bis 2025 entwickelt und werden schrittweise umgesetzt.
<b>Operatives Ziel 2.5</b>	Die Gründungsförderung wird auf eine lebendige Stadtteilkultur und kleinteiliges Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerksbetriebe, Kreativwirtschaft, Coworking Spaces etc. ausgerichtet. Die Stadt unterstützt hierbei nach ihren Möglichkeiten.
<b>Strategisches Ziel 3</b>	Qualifiziertes Fachpersonal wird in Erfurt gehalten bzw. mit geeigneten Maßnahmen nach Erfurt geholt. Vollbeschäftigung wird angestrebt. Im Jahr 2030 stehen attraktive Arbeitsplätze sowohl für Hochschulabsolvent/-innen, Facharbeiter/-innen und Angelernte ausreichend zur Verfügung.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	Die Wirtschaftsförderung optimiert bis zum Jahr 2020 die Zusammenarbeit von Schulen und Wirtschaft gemeinsam mit den Akteuren aus dem Bereich Bildung und Qualifizierung. Ziel ist es, frühzeitig Schüler/-innen berufliche Möglichkeiten aufzuzeigen und sie als künftige Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Die Stadtverwaltung intensiviert ihre Bemühungen, Unternehmen dazu zu motivieren, Einkommen, Qualifikationsmaßnahmen und Aufstiegsmöglichkeiten in die Unternehmenszielplanung aufzunehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt ist hierbei Vorbild und geht im Rahmen einer aktiven Personalpolitik mit gutem Beispiel voran.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Die Integration ausländischen Fachpersonals geht von der Modellhaftigkeit in die allgemeine Praxis über. Erfurt wirbt ausländische Fachkräfte an. Menschen mit Fluchterfahrung werden aktiv in das Integrationskonzept eingebunden.
<b>Strategisches Ziel 4</b>	Im Jahr 2030 ist in Erfurt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Standard.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Gemeinsam mit Unternehmen vor Ort werden den Beschäftigten durch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren Möglichkeiten gegeben, Arbeit, Familie und Freizeit im Interesse eines nachhaltigen Wirtschaftens miteinander zu vereinbaren.

<b>Strategisches Ziel 5</b>	Erfurt verfügt im Jahr 2030 über eine moderne Kommunikations-Infrastruktur.
<b>Operatives Ziel 5.1</b>	Erfurt ist mit Breitband flächendeckend ausgestattet und international vergleichbar ausgestattet und auf nationalem und internationalem vergleichbarem Niveau. Bis zum Jahr 2022 werden laufende Maßnahmen abgeschlossen sein. Der flächendeckende Ausbau mit 5G-Technologie wird aktiv unterstützt.
<b>Strategisches Ziel 6</b>	Im Jahr 2030 verfügt Erfurt über ein breites Spektrum an Forschungseinrichtungen.
<b>Operatives Ziel 6.1</b>	Regionale Akteure werden vernetzt, um gemeinsam Forschungsinstitute für Erfurt zu gewinnen.



## Themenfeld Natürliche Ressourcen und Umwelt

### Thematische Leitlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt hat ein gesundes Lebensumfeld für alle Bürger/-innen mit einer guten Luftqualität und einem gesunden Stadtklima. Erfurt sichert und entwickelt die biologische Vielfalt sowie die grünen Frei- und Erholungsräume und nutzt deren Ökosystemdienstleistungen. Erfurt reduziert den globalen und regionalen Ressourcenverbrauch und stärkt eine regionale Ressourcenwirtschaft.

*Damit leisten wir als Landeshauptstadt Erfurt einen Beitrag zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030: Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12), Klimaschutz und Klimaanpassung (SDG 13) sowie Nachhaltige Landökosysteme (SDG 15).*

<b>Strategisches Ziel 1</b>	Erfurt ist im Jahr 2030 eine Stadt, in der die biologische Vielfalt gestärkt wird und der Boden als Lebensgrundlage vor nachteiligen Veränderungen geschützt ist.
<b>Operatives Ziel 1.1</b>	Erfurt setzt seine 100-Arten Strategie sowie das Artenschutzprogramm aus der Biodiversitätsstrategie konsequent um. Bis zum Jahr 2020 wird zudem ein Konzept zur Förderung der Artenvielfalt auf Grünflächen in städtischen Parks entwickelt und im Anschluss umgesetzt. Schutzgebiete werden erhalten und neue geschaffen. Bis zum Jahr 2025 soll der Rückgang der Arten und geschützten Biotopen in Erfurt gestoppt sein. Messlatte ist die 100-Arten-Strategie.
<b>Operatives Ziel 1.2</b>	Die Böden werden vor Erosion geschützt, besonders fruchtbare und seltene Böden werden erhalten. Die Ökosystemdienstleistungen der Böden werden genutzt und gestärkt. Die Stadtplanung folgt dem Grundsatz Innen- vor Außenbereichsentwicklung.
<b>Operatives Ziel 1.3</b>	Das Gefährdungspotenzial der Altlastenstandorte ist bis zum Jahr 2030 reduziert, so dass es keine nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt gibt. Die Altlastenstandorte sind bis 2030 soweit reduziert/saniert, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
<b>Operatives Ziel 1.4</b>	Erfurt ist Biostadt und fördert die ökologische Landwirtschaft. Seit dem Jahr 2020 verpachtet die Stadt landwirtschaftliche Flächen nach einem Kriterienkatalog, der sich an der nachhaltigen Entwicklung orientiert.
<b>Strategisches Ziel 2</b>	Im Jahr 2030 hat Erfurt seine Ressourcenproduktivität deutlich erhöht und den Ressourcenverbrauch reduziert.
<b>Operatives Ziel 2.1</b>	Die getrennte Erfassung und Behandlung von Abwasserteilströmen wird mit dem Ziel der stofflichen und/oder energetischen Verwertung von nützlichen Inhaltsstoffen sowie der effektiven Elimination bedenklicher Inhaltsstoffe konsequent umgesetzt.

<b>Operatives Ziel 2.2</b>	Das eigenverantwortliche Handeln der Bürger/-innen in Bezug auf natürliche Ressourcen ist vorhanden. Die Stadt verstärkt ihre stationäre und mobile Abfallberatung und sensibilisiert für Abfallvermeidung und sortenreine Abfalltrennung. Ziel ist es, das Potenzial der verwertbaren Abfälle zu erhöhen. Im Jahr 2030 soll die Hausmüllmenge pro Einwohner und Jahr im Vergleich zum heutigen Stand um mindestens 20% gesenkt sein und der biologische Anteil im Hausmüll nicht mehr als 10% betragen.
<b>Operatives Ziel 2.3</b>	Im Jahr 2030 ist Erfurt einwegfrei und eine Biostadt, in der regionale Produkte und die ökologische Landwirtschaft überwiegen. Einwegverpackungen sind aus dem öffentlichen Raum verschwunden. Die Abfallströme in der öffentlichen Verwaltung sind optimiert und um 45% reduziert. Die Stadtverwaltung Erfurt nimmt dadurch ihre Vorbildfunktion wahr.
<b>Strategisches Ziel 3</b>	Erfurt ist eine Stadt mit starker grüner und blauer Infrastruktur, die auch im Jahr 2030 bedarfsgerecht Frei- und Erholungsräume für die Bewohner/-innen zur Verfügung stellt.
<b>Operatives Ziel 3.1</b>	Zusammenhängende Grün-, Garten- und Waldflächen werden entwickelt und als Ausgleichs- und Naherholungsraum geschützt. Grün- und Freiflächen werden funktional vernetzt. Das Grünflächennetz wird bis 2030 um 120 ha ausgebaut. Ökologisch wertvolle Nachbarschaftsparks sind im dichten Stadtgefüge in drei Gehminuten zu erreichen.
<b>Operatives Ziel 3.2</b>	Resiliente Stadtbäume werden entsprechend den Anforderungen des Klimawandels gemehrt und zukunftssicher angepflanzt und widerstandsfähig gepflegt.
<b>Operatives Ziel 3.3</b>	Bis zum Jahr 2025 werden innerstädtische Flächen entsiegelt und Brachen anteilig als Grünflächen mit dem Ziel erhalten, trotz Nachverdichtung mindestens 10 m <sup>2</sup> Grünfläche pro Einwohner/-in innerstädtisch zu sichern. Sie dienen neben der Begrünung dem Regenrückhalt sowie der natürlichen Regenwasserversickerung.
<b>Operatives Ziel 3.4</b>	Dach und Fassadenbegrünung wird in Bebauungsverfahren berücksichtigt. Extensive Gründächer sind bei Flachdächern Standard (intensiv bewirtschaftete Gründächer bei 25 % der Flachdächer).

<b>Strategisches Ziel 4</b>	Erfurt sichert einen ausgeglichenen Wasserhaushalt im Stadtgebiet und ist im Jahr 2030 robust gegenüber Extremereignissen.
<b>Operatives Ziel 4.1</b>	Die Wasserqualität fließender und stehender Gewässer erfüllt die ökologischen Funktionen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie im vollen Umfang. Dies wird gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Trinkwasserschutzzonen</li> <li>• Niederschlagswasser konsequent auch im Bestand bewirtschaften – auch bei Extremereignissen und schwierigen Bedingungen</li> <li>• Diffuse Schadstoffeinträge in die Gewässer reduzieren</li> <li>• Fäkalienbelastetes Abwasser konsequent vom Gewässer fernhalten</li> <li>• Technischen Hochwasserschutz an Gewässern 2. Ordnung in Bereichen mit schützenswerter Nutzung kontinuierlich unter Berücksichtigung der Unterlieger ausbauen</li> <li>• Status der nicht-technischen Hochwasservorsorge optimieren</li> </ul>
<b>Operatives Ziel 4.2</b>	Flussauen werden erhalten und renaturiert und vor baulicher Inanspruchnahme geschützt. Retentionsflächen als Schutzmaßnahme sind ausgeweitet.
<b>Operatives Ziel 4.3</b>	Bereiche der Fließgewässer sind bis zum Jahr 2027 naturnah ausgebaut (z. B. wurden Verrohrungen entfernt).
<b>Strategisches Ziel 5</b>	Im Jahr 2030 bietet Erfurt seinen Bürger/-innen ein gesundes Lebensumfeld gemäß den Standards der Weltgesundheitsorganisation.
<b>Operatives Ziel 5.1</b>	Die im Lärmaktionsplan und Luftreinhalteplan verankerten Maßnahmen werden konsequent umgesetzt und regelmäßig evaluiert. Die Emissionslast wird kontinuierlich gesenkt.
<b>Operatives Ziel 5.2</b>	Die Planung und die Umsetzung von Bau- und Verkehrsvorhaben sind umwelt- und klimaverträglich.